



BEBAUUNGSPLAN NR. 2 "DIE SOHRETRIESCHE"
 IM ORTSTEIL DÖRNHAGEN
 3. ÄNDERUNG

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA ALLGEMEINES WOHNGBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

I, II, III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

○ OFFENE BAUWEISE

— BAUGRENZE

■ NICHTÜBERBAUBARER BEREICH
 □ ÜBERBAUBARER BEREICH

↔ FIRSTRICHTUNG

DACHFORMEN

S SATTELDACH

DACHNEIGUNG Z.B. 25° - 30°

■ VORHANDENE BEBAUUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	BAUWEISE
DACHFORM	DACHNEIGUNG
GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHOSSFLÄCHENZAHL

MAX. MITTLERE AUSSEN-
 WANDHÖHE

VERKEHRSLÄCHEN

■ STRASSENVERKEHRSLÄCHE

■ FUSSWEGE

P OFFENTLICHE PARKPLÄTZE

P RUHENDER VERKEHR (PARKEN)

■ OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

● BAUWE (ANPFLANZUNGEN)

● BAUME (ZU ERHALTEN)

--- GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

●●● ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

Festsetzungen durch Text

Geschosszahl

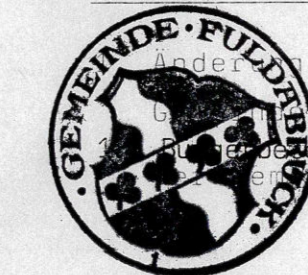
Wenn im Rahmen der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes und der Vorschriften der Hessischen Bauordnung Keller- und Dachgeschosse als zusätzliche Vollgeschosse entstehen, können diese ausnahmsweise zugelassen werden, sofern die Grund- und Geschossflächenzahl und die maximale mittlere Außenwandhöhe nicht überschritten werden.

WA	
I	○
S	25° - 30°
0,4	0,5
5,50	

WA	
I	○
S	20° - 25°
0,4	0,5
5,50	

WA	
III	○
S	20°
0,4	0,5

VERFAHRENSVERMERKE



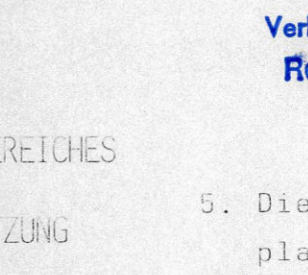
Der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes beschlossen durch die Gemeindevertretung am 03.12.1992.
 Die öffentliche Beteiligung vom 17.12.1992 - 22.01.1993
 des Gemeindevorstandes



Müller, Bürgermeister
 1.2 Beteiligung Träger öffentlicher Belange vom 14.12.1992 - 29.01.1993
 2. Änderungsentwurf hat in der Zeit vom 18.03.1993 bis
 19.04.1993 öffentlich ausgelegen.



Müller, Bürgermeister
 Der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes ist als
 Satzung gemäß § 10 BauGB von der Gemeindevertretung
 am 08.07.1993 beschlossen worden.



Müller, Bürgermeister
 Vermerke des Regierungspräsidiums
 Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt.
 Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.
 Verfügung vom 7. Dez. 1993, Az: 34-FULDABRÜCK M
 Regierungspräsidium Kassel
 im Auftrage



5. Die Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungs-
 planes war gemäß Hauptsatzung mit Ablauf des
 05. Jan. 1994 vollendet.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Bebauungsplan-
 änderung rechtsverbindlich.

Der Gemeindevorstand

Müller, Bürgermeister

